

Von alten schwäbischen Grundrechten

Von Adolf Palm

Ein uraltes schwäbisches Grundrecht, so alt, daß sein historischer Ursprung im Dunkel bleibt, ist das *Recht auf ein Vesper*. Unerstötlicher war es einst im Volksbewußtsein verankert und konnte einem nicht ohne weiteres abgehandelt oder kurzerhand entzogen werden. Als gegen Ende des letzten Jahrhunderts das Arrestlokal eines schwäbischen Dorfes unmittelbar unter der Wohnstube der Lehrerfamilie in einem früheren klösterlichen Pflegehof eingebaut war, wanderte dort manches Vesper an einer Schnur hinab, und wenn es nur ein gutes Käsebrot war. Eines Tages tönte es in heller Empörung aus jenem Dorfarrest herauf: „Frau Lehrer, koin Käs, a Wurscht und a Bier möcht i!“ Seit jeher haben sich die Schwaben als Individualisten gefühlt, füglich waren auch die Vorstellungen von einem zustehenden rechten Vesper grundverschieden. Schwer erbost war auch, wie Isolde Kurz erzählt, jener Tagelöhner, der im Pfarrhaus zu Ettlenschieß weder Schnaps noch Most, sondern Kaffee zum Vesper erhielt, vermutlich aus erzieherischen Gründen. Die Erbitterung machte ihn sogar bereit: Es sei zwar viel und guter Kaffee, aber das sei doch kein Trinken für einen Mann. Sicher verschrie er fortan den Pfarrer als Leuteschinder.

Bei der Tiefe und Strahlungskraft, die dem Vespervor-
gang im Schwabenland eigen waren, bedeutete die Rei-
chung eines Vespers beileibe nicht eine gewöhnliche Ab-
speisung oder gar ein Almosen aus mildtätigem Herzen.
Denn hier ging es nun wirklich um die Wahrung der
Menschenrechte. Nur wer seine Ehre verlor, ging damit
des Vesperrichtes verlustig. Verwirkt hatte es also der
Friedensbrecher. Demgemäß hatte der ehrsame Rat zu
Rottweil verordnet, wer den Stadtfrieden breche, solle für
einen Monat ins „Kunzloch“ gesteckt werden, und wäh-
renddessen dürfe ihm, „er mag reich oder arm, hoch oder
nieder sein, nichts weiter als den Armen im Spitäle zum
Essen gegeben werden“.

In Sachen Vesper war der Schwabe stets äußerst emp-
findlich, bis über jene Grenze hinaus, von der ab er rebel-
lisch wird. Und das passierte oft genug. Im „Rößle“ zu
Ehingen hing früher ein altes Glasgemälde von dokumen-
tarischem Wert. Es stellte die Riedlinger Bürger dar,
wie sie miteinander im Arbeitsgewand zum „Brotessen“
nach Ehingen wallten, weil dort das Bier um einiges
besser war. Dieser tägliche Protestmarsch war ein Fanal
der Freiheit wie vormals in der altrömischen Geschichte
der Abzug des vom Adel gedrückten Volkes auf den Hei-
ligen Berg. Die beweglichen Klagen über schlechtes Bier
kamen den Schwaben jedesmal aus dem Herzen. Bürger-
meister und Rat der Stadt Stuttgart brachten in einem
entrüsteten Bericht vom 16. September 1675 zum Aus-

druck, die Bürger seien von jeher des Weins gewohnt und empfänden Ekel „bei dem warmen, mit Höfe gemischten, dicken und trüben Bier“. Sie zögen ihm das Wasser bei weitem vor. Auch *Ludwig Uhland* fühlte sich gedrängt, in einem Brief aus Dresden vom 4. Juni 1843 zu ver-
melden, wie er bei einem Spaziergang seinen Durst „am geringen Bier“ habe stillen müssen. Und welche Auf-
regung gab es stets in Stadt und Land, wenn gerade Wurst, Wein und Bier teurer wurden.

Das in diesem innermenschlichen Bereich beheimatete Rechtsgefühl der Schwaben wird besonders eindrucksvoll veranschaulicht durch den *Stuttgarter Bierstreit* Anno 1795. Zwei Jahre vorher hatten etliche Bürger bei der herzoglichen Rentkammer, die alle Einkünfte und Rechte des Herzogs verwaltete, um Konzession zum Bierbrauen nachgesucht, da es infolge des vorhergegangenen Fehlherbstes empfindlich an Wein mangelte. Die Antragsteller wurden jedoch rundweg abgewiesen. Wie stark der Fall die schwäbischen Gemüter erhitze, geht daraus hervor, daß der freiheitlich gesinnte Stuttgarter Magistrat über die Ablehnung zutiefst verärgert war. Er suchte zu-
gunsten der Bittflehenden Einfluß zu nehmen, aber ver-
gebens. Damit blieb nur noch der Prozeßweg. Die Ein-
reichung der Klage gegen die Rentkammer übernahm
bei der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ein Rechts-
walter von Rang und Namen, der Tübinger Hofgerichts-
advokat *Knapp*. Er verfaßte ein ausführliches und ge-
lehrtes Gutachten und stützte darin die Klage vornehm-
lich auf folgende Punkte: Vermöge seiner *natürlichen Freiheit* dürfe jeder Bürger brauen, wie es von den Germanen an, darauf später vor allem in vielen Städten üblich und rechtens gewesen sei. Gewiß habe der Landesherr ein Konzessionsrecht, aber kein totales Regal, also kein Monopol, das ihm erlaube, ein bürgerliches Gewerbe ganz an sich zu reißen und zu seinem ausschließlichen Recht zu machen. Zwar hatte der Anwalt der Gegenseite, Kanzleiadvokat *Schott*, nicht minderes Gewicht. Doch endlich nach drei Jahren, am 17. März 1798, hat sich das zuständige Gericht gegen die Rentkammer ent-
schieden, und die Bierbrauerei in Stuttgart wurde nun-
mehr als ein bürgerliches Gewerbe anerkannt. Demnach hing es nach urschwäbischer Rechtsauffassung mit der angeborenen Freiheit jedes Bürgers zusammen, daß er seine naturgegebenen Bedürfnisse, wozu die Sicherstel-
lung des Vespertrunkes gehörte, behördlicherseits un-
gestört befriedigen durfte. Jener Rechtsstreit von 1795 ist eine Episode ums gute alte Recht. Fast meint man, noch einen Hauch vom stürmischen Aufbruch des Bauern-
krieges zu verspüren.

Aus der ältesten Stuttgarter Stadtrechnung von 1451

geht hervor, daß die beiden Bürgermeister, die die Rechnung führten, jedesmal nach Erledigung ihrer öffentlichen Aufgaben, ob nun ein instandsetzungbedürftiger Weg in der „Steig“ besichtigt oder ein Haus verkauft wurde, zu Lasten der Stadt auf das gründlichste vespern durften. Ähnliche „Zehrungen“ waren in Württemberg äußerst zahlreich und jahrhundertelang üblich. Sie schufen im kommunalen Leben eine freundliche und verträgliche Atmosphäre, da ein solches Vesper in der Regel bei strittigen Angelegenheiten die beteiligten Parteien friedlich vereinigte. Zu Leonberg galt es im gleichen 15. Jahrhundert bereits als altes Herkommen, daß sich Jahr für Jahr an St. Michael, also am 29. September, Vogt und Richter nach Eltingen aufmachten, um dort mit Schultheiß und Gericht beiderseitige Geschäfte, auch Bebeschwerden, zu regeln. An die amtliche Sitzung schloß sich, so im Jahre 1607, „eine fröhliche Unterzech“ an, zu der sich auch der Obervogt einstellte. Dabei ließen beide Herren Amtleut einen Umtrunk herumgehen „von guter friedlicher Nachbarschaft wegen“. Doch wohnte dem Vespern auch die Kraft inne, vor wichtigen Entscheidungen überraschende Situationen in Ruhe zu klären. Der Prämonstratenserpaeter und Mundartdichter Sebastian Sailer schrieb während des Rokoko ein biblisches Laienspiel „Die schwäbischen Drei Könige“, in dem Herodes den unrlötlich erschienenen Königen zunächst einmal das übliche Vesper aufstischen hieß.

Bei einem nahrhaften Vesper hielten sich normalerweise Speis und Trank die Waage. Weil aber den Württembergern ihr Wein auf Grund einer gewissen Wesensverwandtschaft so trefflich mundete, gab es Zeiten, wo das Vespern eine einseitige Wendung zum Schöppeln nahm. Auch dafür wurde das uralte Vesperrecht in Anspruch genommen.

Doch dem Braven ist's zu gonnen,
Wenn am Abend sinkt die Sonnen,
Daß er in sich geht und denkt,
Wo man einen Guten schenkt.

Friedrich Theodor Vischer hat nicht bloß so gesungen, sondern auch darnach gehandelt. Als sich Anno 1849 die Frankfurter Nationalversammlung als Rumpfparlament nach Stuttgart geflüchtet hatte und nun dort Krawalle drohten, wurden die zum Schloß und Rathaus führenden Straßen durch Soldaten mit aufgepflanztem Bajonett abgeriegelt. Das schreckte Vischer nicht davon zurück, seinen gewohnten abendlichen Gang in die Weinstube „Zur Schule“ anzutreten. Weil ihn jedoch die bewaffnete Macht nicht durchlassen wollte, soll er höchst unwillig gedrängt haben: „Machet Platz, Leut! I han de ganze Tag gschaftt, jetzt han i Hunger und Durscht und will in mei Wirtschaftle!“ Da habe der vor ihm stehende Soldat zur Antwort gegeben: „Dees ist ebbes anders“, worauf er den Professor passieren ließ.

Einst spielte bei der patriarchalischen Verflochtenheit des Lebens auf dem Lande, aber auch in kleineren Städten

die von Ludwig Uhland in klassischer Form besungene *Metzelsuppe* eine tragende Rolle. Sie allein für sich zu genießen, hinter verschlossenen Türen, wäre niemand eingefallen. Ganz von selbst ergab es sich, wer aus der Verwandtschaft, Freundschaft und Nachbarschaft natürlichen Anspruch erheben konnte auf einen nahrhaften Anteil, der zudem durch die Sitte meist genau normiert war. In diese lebendige Bezogenheit unserer Vorfahren aufeinander vermögen wir uns bei der zunehmenden Vereinsamung des Menschen kaum mehr einzufühlen. Überraschend von der Metzelsuppe ausgeschlossen zu werden, kam der Ächtung, ja einer Kampfansage gleich. Als sich einmal der fünfzehnjährige Friedrich Theodor Vischer, Zögling der Blaubeurer Klosterschule, um die heimatliche Metzelsuppe betrogen sah, brach eine Welt für ihn zusammen: „Ja du lieber Gott! Zwei Säue metzgen und mir keine Wurst schicken! Ich kann mich von meinem Staunen gar nicht erholen.“ Seine eigene Familie hatte ihn eines uralten schwäbischen Grundrechts beraubt.

In den Besenwirtschaften, als einer ehrwürdigen Einrichtung unseres Landes, ist die Vesperfreiheit gut gewahrt. Der Besen vor dem Hause eines Weingärtners gilt als Symbol dafür, daß dieser nach einem unumstößlichen Recht seinen eigenen, selbstgekelterten Wein ausschenken und dazu seinen Gästen Brot, Käse, Wurst und Salzfleisch reichen darf, also ein volles, rundes Vesper. Nicht einmal dem altwürttembergischen Schreiberstaat wäre es eingefallen, dieses Recht anzutasten. Aber es wurde dann doch durch behördliche Maßnahmen verschnörkelt. Die Verordnung für die Straußwirtschaften verbietet die Abgabe warmer Speisen. In einem Punkt war jedoch das eingewurzelte Brauchtum nicht zu umgehen. Fällt nämlich eine Hausschlachtung in die Ausschankzeit – und der Besenwirt wird es schon immer so gerichtet haben –, kann er ein einziges Mal an drei zusammenhängenden Tagen warme Speisen geben. Um die Metzelsuppe rankten sich halt seit alters bestimmte Rechtsvorstellungen, an die die Obrigkeit sich selbst zu autokratischen Zeiten gebunden fühlte. Die höchste Ehre erwies der Besenwirtschaft Sebastian Blau mit dem bedeutsamen Satze, sie gehöre zu den Urzellen der schwäbischen Demokratie.

Die Zwiespältigkeit der schwäbischen Seele bekundete sich seit jeher auch darin, daß der angeborene Hang zur Vereinzelung und zu einsamem Sinnieren keineswegs die selbstverständliche Eingliederung in eine frohgemute Vespermehrheit ausschloß. Als die gesellschaftlichen Schranken andernorts noch unüberwindbar waren, band das Grundrecht des Vesperns schon lange die Schwaben ohne Unterschied des Standes zusammen und machte somit jeden zum gemeinen Mann. Eine Mahlzeit, die nicht schlicht, anspruchslos und nahrhaft war, die gar Aufwand erforderte, war halt kein Vesper mehr. Ursprünglich bestand es einfach aus Brot, in der Regel aus selbstgebackenem. „Brotessen“ sagten sie auf der Schwä-

bischen Alb bei Blaubeuren, auch sonstwo, für das Vieruhrvesper. Oder man sprach vom „Neunebrot“ und „Vierebrot“. Aus seiner Jugend erzählt Hans Reybing: „Wir Kinder aßen nur trocken Brot.“

Das allen gemeinsame, von jedem dem andern zuerkannte Recht zu vespern wirkte menschenverbindend und gab eine gute Grundlage zu einem demokratischen Lebensstil. Auch die Obrigkeit vespern. Und die Standeserhöhung, die man einmal dem Vespern höhergestellter Personen zu geben suchte mit der Bezeichnung „höchstnötige Erquickung“, hielt sich nicht lange. Eben das demokratische Element des schwäbischen Vespers fand außerhalb seines volkstümlichen Bereichs lebhafte Beachtung. Ein vor achtzig Jahren in Leipzig erschienenes Büchlein berichtete als Kuriosum von Stuttgart, dort gebe es ein Bierlokal, an dessen vorderen Tischen Droschkenkutscher säßen und an den hinteren Minister und Ministerialbeamte, wie auch sonst im Schwabenland fast nie eine Sonderung der Wirtschaften nach Ständen oder Vermögensklassen vorkomme. Bei gründlicherer Einsichtnahme hätte der Verfasser unzählige Wirtschaften entdecken können, in denen alles dicht gedrängt und ohne Standesunterschied um wenige Tische oder auch nur um einen einzigen herumsaß. Die Schwaben kehrten hier sozusagen zu ihren gemeinsamen bürgerlichen Ursprüngen zurück.

Jener Betrachter von außen erkannte als durchschlagendes Symbol staatsbürgerlicher Gleichheit in Württemberg die Rote Wurst: „Dieselbe rote Wurst ist hier der Bauer, der Arbeiter, der Professor und der Minister, und auf der Hofjagd zieht gewöhnlich der Forstschutzwächter nichts anderes aus seiner Tasche wie neben ihm der Forstmeister, der höchste Staatsbeamte, vielleicht auch ein Prinz.“ Als die Württemberger noch die monarchische Staatsform hatten, sahen sie darin ein überzeugendes Merkmal des von ihnen so wohltätig empfundenen demokratischen Einschlags, daß es bei den Herrenabenden König Wilhelms II. heiße rote Würste, Kartoffelsalat und Brezeln gab und er, wenn er einmal tagsüber Muße zum Vespern hatte, sich aus der nahen „Kiste“ ein Krüglein Bier und aus der Bäckerei des Oberzunftmeisters Berrer in der Charlottenstraße einige Laugenbrezeln holen ließ. Paul Eipper spürte, daß es um tiefere Zusammenhänge ging, als ihm einmal sein Großvater im Gasthof „Zum Goldenen Ochsen“ in Stuttgart ein Vesper spendierte. Er sollte später Weib und Kind erzählen können, wo der Dichter Friedrich Schiller heiße rote Würste mit Kartoffelsalat gevespert und im Kreise seiner Kameraden manches Viertel da zu getrunken habe.

Daß die jahrhundertealte Vespersitte mit der von ihr beeinflußten gediegenen und geselligen Arbeitsatmosphäre einen gewichtigen Anteil besitzt an der zähen Leistung des Bauernstandes wie an dem hervorragenden Aufstieg des Handwerkertums, wird niemand bestreiten. So wie die Knechte zur Familie ihres Bauern zählten,

waren früher die Lehrlinge und Gesellen bei ihrem Meister in Kost und Logis. Das Vesper gehörte wohl immer dazu. Bei einer Zeugenvernehmung der Papiermacherbruderschaft Urach-Reutlingen im Jahre 1598 versicherte der Papierer Peter Keppeler aus Eningen, den Gesellen sei von seinem Arbeitgeber, dem Papiermüller Hans Klemm in Reutlingen, stets etwas Wein zum Brot gegeben worden. Als dreihundert Jahre später der Schlossermeister und Kunstschnied Friedrich Eipper seinen Handwerksbetrieb durch eisernen Fleiß und eine heute unvorstellbare Sparsamkeit allmählich hochbrachte, vespern er zunächst mit Geselle und Stift „aus der Hand“ an einem Eckstischchen im Schrauben- und Nietenlager. Zu eben dieser Zeit, im Jahr 1899, wurde im Rahmen des Wochenverdienstes eines Gesellen der Wert des Vormittags- und des Nachmittagsvespers auf je sechzehn Pfennig veranschlagt. Natürlich wandte ein humarer Handwerksmeister für ein rechtes Vesper um einiges mehr auf, kosteten ja eine rote Wurst zwölf, eine schwarze elf und hundert Gramm Schwartenmagen achtzehn Pfennig, dazu der einpfündige Brotlaib zwölf Pfennig. Trotzdem verfiel gerade damals jene alte Vespersitte, da die Gesellen um ihrer Unabhängigkeit willen die Befreiung von den Naturalbezügen forderten.

Geblieben ist freilich das Recht auf eine gehörig lange Vesperzeit. Sie hat dann in unserem Lande die unvermeidlichen Konflikte der Industrialisierung heilsam gemildert und das soziale Klima im ganzen Areal einer Fabrik in friedamer Weise reguliert. Ohne die Vesperpausen wären die überlangen Arbeitszeiten gar nicht zu bewältigen gewesen. Noch 1913 erwies es sich in der Textilindustrie als unmöglich, die tägliche Arbeitszeit wenigstens für Frauen auf zehn Stunden zu senken. Aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg haben wir anschauliche Schilderungen von dem schönen *Vesperfrieden*, der sämtliche Fabrikräume durchstrahlte, vom Packraum bis ins Comptoir. Wie schlügen einst in der Stuttgarter Druckerei Scheufele aller Herzen höher, sobald die Lehrbuben in hölzernen Gestellen viele gefüllte Mostkrüge und Bierflaschen herbeischleppten, ferner in großen Flechtkörben Schwarzbrote, Laugenbrezeln, rote Würste, Schwartenmagen und Backsteinkäse, dazu Salzgurken und Senfhäftele.

Daß Essen und Trinken tief in das Wesen der Menschen eingreifen, ist schon oft beobachtet worden. Die damit verbundenen Bräuche, so wie sie sich bei uns von Generation zu Generation vererbt haben, haben nicht wenig beigetragen zur Erhaltung heimatlicher Art, wie des Einfachen und Natürlichen, des Besinnlichen und Gemütlichen, mag man nun die Gemütlichkeit in ihrer Herkunft altfränkisch oder urschwäbisch nennen. Diese Bräuche haben dazu mitgeholfen, daß sich der Städter nie ganz von seinen bürgerlichen Wurzeln löste. Im Zeichen des Vesperrechtes vor allem war jeder allezeit ein freier und ebenbürtiger Mensch.